

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1037

Provisorische Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule "Freie Schule Lernort Oensingen"

1. Ausgangslage

Die Präsidentin des Vorstandes des Vereins "Lernort Oensingen" (Firmennummer CH-393-364.572) stellt mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 ein Gesuch um Erteilung einer provisorischen Betriebsbewilligung zur Führung einer privaten Kindergarten- und Primarklasse. Das Führen einer privaten Schule bedarf gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt. Die erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag eingegangen.

Der Verein "Lernort Oensingen" bietet verschiedene Angebote an, die sich an unterschiedliche Zielgruppen und Zielalter wenden, wie z. B. eine Naturspielgruppe oder verschiedene Kurse für Eltern und Kinder. Der Verein bezweckt die Förderung des "Freien Lernens", d.h. des selbstgesteuerten Lernens aus Eigenmotivation. Das Konzept zum schulischen Angebot der Privatschule basiert auf dem Lehrplan 21 und richtet sich an Schüler und Schülerinnen vom Kindergarten bis zur 6. Klasse. Das Lernen soll in einer altersdurchmischten Gruppe und in einem familiären Rahmen stattfinden.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) bedarf das Führen einer Privatschule einer staatlichen Bewilligung. Diese wird vom Regierungsrat erteilt und gilt als Polizeierlaubnis. Wenn die geforderten Voraussetzungen erfüllt sind, besteht daher ein Anspruch auf die Erteilung der Betriebsbewilligung. Es wird damit jedoch kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung begründet.

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101; Art. 62 BV) verpflichtet die Kantone, für einen genügenden Grundschulunterricht zu sorgen. Weitere Bedingungen bestehen für die Volksschule nicht. Die Privatschulen im Kanton Solothurn müssen daher im Rahmen der Schulpflicht den minimalen Anforderungen genügen, die an einen Unterricht zu stellen sind. Diese sind nicht ausdrücklich umschrieben, ergeben sich aber sinngemäss aus dem Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21). Die an Privatschulen unterrichtenden Lehrpersonen müssen über eine im Vergleich zu den Lehrpersonen an den staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Es muss gewährleistet sein, dass den Schülerinnen und Schülern ein Unterricht geboten wird, der mit demjenigen an öffentlichen Schulen vergleichbar ist. Werden diese Bedingungen erfüllt, kann die Betriebsbewilligung erteilt werden.

Der Besuch vor Ort durch die Abteilung Schulaufsicht und die Prüfung der Unterlagen ergaben ein umfassendes Bild der Privatschule. Die räumlichen Gegebenheiten vor Ort bieten ausreichend Platz für den Unterricht einer Gruppe von maximal acht Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse der Primarschule.

Abklärungen bezüglich Zonenkonformität haben ergeben, dass bauliche Massnahmen bezüglich Brandschutz notwendig sind. Von der Genehmigung des Brandschutzgesuches wiederum ist die Bewilligung eines Umnutzungsgesuchs der Liegenschaft abhängig. Für den Verein "Lernort Oensingen" lohnen sich die Investitionen in den Umbau nur, wenn er sicher sein kann, dass die Privatschule nach Abschluss der Brandschutzmassnahmen eröffnet werden kann.

Die provisorische Betriebsbewilligung zur Führung der Privatschule kann somit erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass die Erfüllung der unten genannten Bedingungen zu den Brandschutzmassnahmen und zur Zonenkonformität mittels den entsprechenden Genehmigungen bis 30. April 2020 belegt wird.

3. Aufsicht

Die Aufsicht über die "Freie Schule Lernort Oensingen" obliegt dem Volksschulamt, Abteilung Steuerung und Aufsicht. Das Volksschulamt überzeugt sich in regelmässigen Abständen davon, ob die Bedingungen für die Bewilligungserteilung eingehalten werden. Werden Mängel festgestellt, wird das Volksschulamt Abhilfe einfordern. Werden die festgestellten Mängel nicht innert der festgesetzten Frist behoben, kann die Betriebsbewilligung widerrufen werden.

4. Beschluss

Gestützt auf Art. 108 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1):

- 4.1 Der "Freien Schule Lernort Oensingen" wird die provisorische Betriebsbewilligung per 1. August 2020 erteilt. Das Angebot umfasst den Unterricht des ersten Kindergartenjahres bis zur 6. Klasse der Primarschule für maximal acht Schüler und Schülerinnen.
- 4.2 Die provisorische Betriebsbewilligung ist bis am 31. Juli 2022 befristet.
- 4.3 Für eine definitive Betriebsbewilligung ist beim Volksschulamt mindestens sechs Monate vor Ablauf der provisorischen Betriebsbewilligung ein Antrag einzureichen.
- 4.4 In Bezug auf den Unterricht und die fachliche Qualifikation der Lehrpersonen hat die "Freie Schule Lernort Oensingen" sicherzustellen, dass
 - 4.4.1 eine der öffentlichen Schule gleichwertige Bildung angeboten wird. Die Grundlage für die Erreichung der Lernziele bildet der Lehrplan des Kantons Solothurn (Lehrplan 21).
 - 4.4.2 die ständig beschäftigten Lehrpersonen über ein von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkanntes Lehrdiplom der entsprechenden Schulart und Schulstufe und die für die Ausübung des Lehrberufs notwendige persönliche Eignung verfügen. Dies haben sie mit der Berufsausübungsbewilligung (Unterrichtsberechtigung) nach § 50^{bis} des Volksschulgesetzes (VSG) vom 14. September 1969 (BGS 413.1119) nachzuweisen.
- 4.5 Unterrichtsverträge für neu eintretende Lehrpersonen sind dem Volksschulamt einzureichen.
- 4.6 In Bezug auf die Infrastruktur hat die "Freie Schule Lernort Oensingen" sicherzustellen, dass

- 4.6.1 die nötigen Räumlichkeiten und die nötige Infrastruktur für den vorgeschriebenen Unterricht in Sport, Hauswirtschaft und Werken bereitstehen. Gegebenenfalls hat sich die "Freie Schule Lernort Oensingen" bei einer staatlichen Schule einzumieten.
- 4.6.2 die Brandschutzmassnahmen erfolgt und durch die Gebäudeversicherung geprüft und abgenommen worden sind.
- 4.6.3 die Zonenkonformität durch die Bewilligung des Umnutzungsgesuches gewährleistet ist.
- 4.7 Bis am 31. August müssen jährlich die Schüler und Schülerinnen mit deren Personalien sowie Namen und Adresse der Eltern den Schulleitungen der Schulträger, in denen sie schulpflichtig sind, gemeldet werden. Zusätzlich sind dem Volksschulamt Listen der Klassen und deren Schüler und Schülerinnen einzureichen.
- 4.8 Die Personalien der Schüler und Schülerinnen, die im Schuljahresverlauf ein- oder austreten, sind innert Wochenfrist der Schulleitung des entsprechenden Schulträgers mitzuteilen.
- 4.9 Die Schulleitung hat die Eltern über die Art und Tragweite der Betriebsbewilligung in geeigneter Weise zu informieren.
- 4.10 Aus dem Besuch der Schule entsteht kein Anspruch auf prüfungsfreien Übertritt an eine staatliche Schule, insbesondere in eine Schulart der Sekundarstufe I und II. Das Übertrittsverfahren richtet sich nach der Anschlusschule.
- 4.11 Bei wesentlichen Veränderungen im Schulbetrieb (Anpassungen im pädagogischen Konzept und/oder im Ausbildungskonzept, massgebliche organisatorische Veränderungen innerhalb der Schule) hat die "Freie Schule Lernort Oensingen" unverzüglich das Volksschulamt zu informieren.
- 4.12 Die Aufsicht über die "Freie Schule Lernort Oensingen" obliegt dem Volksschulamt.
- 4.13 Sollten die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (insbesondere Ziffer 4.4) nicht mehr erfüllt sein oder sollten Anordnungen der Behörden nicht eingehalten werden, kann die Betriebsbewilligung widerrufen werden.
- 4.14 Der Kanton Solothurn richtet der Schule auf Grund dieser Bewilligung keine Beiträge aus.
- 4.15 Die Gebühr für die Betriebsbewilligung wird auf 300 Franken festgesetzt.

Kostenrechnung

Verein "Lernort Oensingen", Schlosstrasse 68, 4702 Oensingen

Bewilligungsgebühr:	Fr. 300.00	4210000 / 040 /1265
	<u>Fr. 300.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Volksschulamt



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4)
Volksschulamt (6) Wa, YK, cb, Eg, ro (mit Akten), gk (mit der Bitte um Rechnungsstellung)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Larissa Stieger, Schlosstrasse 68, 4702 Oensingen (mit Rechnung)